

Corona-Notbremse: Das gilt ab Donnerstag im Landkreis

Nachdem bei der Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis an drei Tagen hintereinander der Wert von 100 überschritten wurde, gelten laut Landratsamt ab diesem Donnerstag, 15. April, neue Regeln. Einsehbar sind diese auch im Amtsblatt (<https://www.lra-toelz.de/amtsblatt-1>).

- Verschärfte Kontaktbeschränkungen: Treffen dürfen sich ein Hausstand plus eine weitere Person. Kinder unter 14 Jahren werden nicht mitgezählt.

O Stark eingeschränkte Sportmöglichkeiten: Erlaubt ist nur kontaktfreier Sport unter freiem Himmel unter Einhaltung der Regeln zur Kontaktbeschränkung. Die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt.

O Einzelhandel: Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist nur für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung für einen fest begrenzten Zeitraum zulässig. Ferner dürfen Kunden nur eingelassen werden, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests oder eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Tests nachweisen. Weiterhin ohne die vorherigen Einschränkungen dürfen öffnen: der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel.

- Die Dienstleistungen der Friseure dürfen weiterhin unter den derzeit bestehenden Rahmenbedingungen angeboten werden. Das gilt im hygienisch oder pflegerisch erforderlichen Umfang auch für die nichtmedizinische Fuß-, Hand-, Nagel- und Gesichtspflege.

O Außerschulische Bildung sowie Unterricht an Musikschulen ist in Präsenzform untersagt. Erlaubt sind Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks, wenn zwischen allen Beteiligten ein Mindestabstand von 1,50 Metern gewahrt ist. Instrumental- und Gesangsunterricht ist in Präsenzform untersagt. Fahrschulunterricht in Theorie und Praxis, Nachschulungen, Eignungsseminare sowie Fahrprüfungen bleiben zulässig. Dabei sind weiterhin die Vorgaben zum Infektionsschutz zu beachten und einzuhalten.

O Kulturstätten: Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen sowie vergleichbare Kulturstätten, zoologische und botanische Gärten sind fortan geschlossen.

O Nächtliche Ausgangssperre: Von 22 bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt. Ausnahmen finden sich im Amtsblatt.

O Für die Schulen und Kitas ändert sich in dieser Woche nichts mehr. Immer freitags wird gesondert die Inzidenz im Amtsblatt bekannt gegeben, die die Regeln für die kommende Woche festlegt.

All diese Regelungen gelten so lange, bis die Sieben-Tage-Inzidenz wieder drei Tage in Folge unter 100 liegt. Nach diesen drei Tagen wird das Landratsamt die neuen Regeln wiederum in einem Amtsblatt bekannt geben. Noch einen Hinweis gibt es von der Kreisbehörde:

Was tun bei einem positiven Corona-Selbsttest? Wer ein positives Ergebnis bei einem Selbsttest erhalten hat, meldet das bitte unverzüglich dem Gesundheitsamt. Eine Online-Meldung ist auf www.lra-toelz.de/pos-selbsttest möglich. red